

Fastlove, Outside!

702



ARNOLD F. RUSCH*

Der vor wenigen Monaten verstorbene Künstler George Michael kämpfte wie viele seiner Genossen mit dem Plattenlabel, aber auch mit der Trauer und der Polizei. In den Videos und Texten zu den Liedern «Fastlove» und «Outside» erkennt der aufmerksame Zuschauer mehrere juristische Auseinandersetzungen im Leben des faszinierenden Sängers.

Nach dem Tod von George Michael hörte ich mir oft dessen Lieder im Rahmen eines *privaten youtube-Requiems* an. Das Video zum besonders reizvollen Lied *Fastlove* hat mich dabei enorm fasziniert: Michael sitzt in einem Fauteuil und bedient eine futuristische *virtual reality*-Fernbedienung. Er zappt sich durch eine Auswahl möglicher Liebhaber: Es sind Männer, Frauen und Kunstfiguren, die auf Knopfdruck lasziv vor ihm tanzen. Wer genau hinsieht, erkennt auf dem Kopfhörer eines Tänzers den Schriftzug von Sony – doch halt, da steht nicht Sony, sondern *FONY* drauf! Dieses *product placement*, auf das Sony sicher gerne verzichtet hätte, weist auf den Streit zwischen George Michael und

seinem Plattenlabel Sony hin. *Was ist passiert?*

George Michael kam 1989 mit seinem Image und der Vermarktung durch Sony nicht mehr zurecht. Die Fans sollten ihn als seriösen, erwachsenen Künstler sehen: «*For the first time in my career, my objective was actually to narrow my audience to some degree. [...] However, I was aware that my promotion of <Faith> [...] had further established my public image as a young man with a primarily young female audience and that this perception was likely to dissuade a more adult audience from listening to it objectively. Therefore, I decided to remove my physical image from the marketing and promotion of my records, [...] hoping that in the long term I could reach an audience with whom I was comfortable.*»¹ Als Frauenschwarm besang er in den Hits *I want your sex*, *Everything she wants*, *Faith* und *Father Figure* stets detailverliebt und erfolgreich die Freuden und Herausforderungen heterosexueller Beziehungen. Wenn er sich jetzt plötzlich in keinem Video mehr zeigen wollte, wird klar, dass Sony über diesen Wunsch keine grosse Freude verspürte.

Michael warf Sony nebst anderen Vertragsverletzungen vor, seine neuen Alben aufgrund seines Sinneswandels nicht mehr mit voller Energie zu vermarkten, und klagte im Februar 1992.² Er erachtete den Vertrag über 15 Jahre und acht Alben als nichtig, weil er einen *restraint of trade* bewirke. Dies würde in der Schweiz als übermässige Bindung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 ZGB erfasst. Der Richter fegte 1994 die Vorbringen jedoch allesamt vom Tisch: George Michael habe den Vertrag, der noch aus *Wham!*-Zeiten stammte, mehrfach ergänzt und nach Auseinandersetzungen neu verhandelt, gestützt darauf Vorschüsse verlangt und damit auch in sei-

nen Wurzeln mehrfach bestätigt. Es sei rechtsmissbräuchlich, die Nichtigkeit, die der Richter indes explizit verneinte, jetzt vorzubringen. Die Vertragsdauer erstaunt allerdings schon ein bisschen: Langjährige Verträge mit jungen Künstlern mag man mit dem Interesse erklären, die Investitionen der Aufbauphase wieder hereinzuholen. Den fünfzehnjährigen Ergänzungsvertrag schlossen die Parteien aber im Jahre 1988, als Michael bereits auf viele Erfolge zurückblicken konnte.³ Einzuräumen bleibt, dass er sich selbst in diesem Punkt seiner Karriere darauf eingelassen hatte.

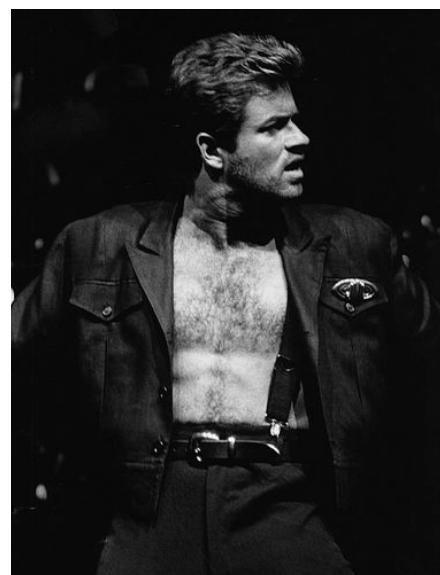


Abb.: Da war er noch ein heterosexueller Frauenschwarm: George Michael während der *Faith*-Tour (1988)⁴

Der Streit mit Sony zog sich über das Urteil hinaus bis 1995 hin, als Virgin Records und DreamWorks ihn auskaufen und einen neuen Vertrag schlossen. Die *FONY*-Sequenz in *Fastlove* im Jahre 1996 war also ein *Foul nach dem Schlusspfiff*. Das Lied hat ansonsten nichts mit Sony zu tun. Michael

¹ Panayiotou and others v. Sony Music Entertainment (UK) Ltd, Chancery Division, The Independent, 24 June 1994, A 100 und B 65.

² Panayiotou v. Sony (FN 1), A 137 f.

³ Dieser Gedanke bei ALAN COULTHARD, George Michael v Sony Music – A Challenge to Artistic Freedom? The Modern Law Review, Vol. 58, September 1995, 731 ff., 741.

⁴ Bildquelle: Special Collections, University of Houston Libraries.

singt darin vielmehr von seiner Lust auf schnellen und anonymen Sex, um die Trauer über den Tod seines Freundes Anselmo Feleppa zu bewältigen: «*Had some bad luck/so fast love is all that I've got on my mind [...]. I miss my baby, oh yeah/so why don't we make a little room in my BMW babe/searching for some peace of mind/hey, I'll help you find it.*» Seinem verstorbenen Freund hat er das ganze Album gewidmet, doch fiel das damals praktisch niemandem auf.

Die reale Suche nach ganz besonders schneller Liebe führte George Michael im Jahre 1998 in eine öffentliche Herrentoilette in Beverly Hills. Dort wartete allerdings nicht ein Liebhaber, sondern ein Polizist auf ihn. Die Festnahme und Anklage wegen *lewd or dissolute conduct* führte zum öffentlichen Outing des Künstlers. Als Strafe musste er nebst einer Busse 80 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten und sich einer psychologischen Behandlung unterziehen.⁵

Michael verarbeitete das ganze Drama im Lied *Outside*: «*I think I'm done with the sofa/I think I'm done with the hall/I think I'm done with the kitchen table, baby/Let's go outside, in the sunshine/I know you want to, but you can't say yeah.*» Im Video sieht man Paare, die draussen Sex haben. Dazu tanzt Michael in Polizeiuniform zusammen mit weiteren Polizistinnen in einer Herrentoilette.

Das Video und seine Auftritte nach dem Vorfall brachten ihm gleich eine weitere Klage ein, diesmal vom verhaftenden Polizisten. Michael hatte diesen in den Medien stets als *agent provocateur* dargestellt: «*There's a man standing there, six feet two, great-looking, and waving his dick about and staring at me. At a time like that, you don't think, <There's Karl Malden>.*»⁶ Karl Malden spielte Lt. Stone in *The Streets of San Francisco*. Das Video zu *Outside* weist eher diskret auf die Falle hin: Ein Mann

wird im Porno-Stil von einer schwedisch aussehenden Blondine verführt, die sich kurz vor dem Kuss in eine alte Polizistin verwandelt.

Die juristische Auseinandersetzung drehte sich um die Frage, ob Michaels Äusserungen über den Polizisten als Meinungen und Werturteile durchgängig oder schon Tatsachen enthielten, die vom Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung oder Verleumdung erfasst sind.⁷ Die Tatsachenqualität der sehr konkreten Vorwürfe liess sich ernsthaft kaum bestreiten.⁸ Michael stützte sich auch vergebens auf das kalifornische *litigation privilege* für Aussagen im Rahmen eines Prozesses: Seine Aussagen in den Medien erfolgten erst *nach Beendigung des Verfahrens*. Vor dem Strafrichter akzeptierte er alle Vorwürfe ohne jede Einschränkung.⁹ Zuerst staunte ich über dieses Privileg und glaubte sofort an einen Freibrief für alle möglichen Aktionen im Rahmen einer grassierenden *litigation PR*, doch gehören bösartige Prozessführung und Prozessführung via Medien klar nicht dazu.¹⁰

Dieses Privileg existiert auch in der Schweiz: Was man sachbezogen und nicht wider besseres Wissen vor Gericht sagt, ist durch Art. 14 StGB gedeckt. Beim subsidiär anwendbaren Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB gehen die Gerichte für Prozessaussagen von einem geringeren Sorgfaltsmassstab aus.¹¹ Man kann sich in beiden Rechtsordnungen also nicht alles erlauben, bloss weil man einen Prozess angestrengt hat. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass Michaels Verhalten im Strafprozess und seine Aussagen in den Medien zwei Paar Schuhe

sind. Das Gesetz schützt Polizisten vor Klagen, weil sie sonst nicht beherzt handeln und viel Zeit vor Gericht vertrödeln. Mit der gleichen Begründung sollte man die Klagen der Polizisten gegen Bürger nicht zulassen, weil dies ebenso viel Zeit frisst und bei den Bürgern wie ein Maulkorb wirkt. Es wäre deshalb richtig gewesen, Michaels private Verteidigung als Meinung durchgehen zu lassen,¹² doch endete der Prozess nach der Rückweisung aufgrund einer Formalität ohnehin.

Das Zwangsouting hatte schliesslich auch sein Gutes, denn dadurch erhielt George Michael das ersehnte *authentische Image*. Davon singt er im Lied, das folgerichtig *Freedom* heisst: «*I think there's something you should know/I think it's time I told you so/There's something deep inside of me/There's someone else I've got to be!*»

⁵ Marcelo Rodriguez v. Georgios Kyriacos Panayiotou, 314 F.3d 979, 982.

⁶ Zitat nach Rodriguez v. Panayiotou (FN 5), 982.

⁷ Zu dieser Abgrenzung in der Schweiz siehe BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 43, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), ZGB I, Basler Kommentar, 5. A., Basel 2014.

⁸ Rodriguez v. Panayiotou (FN 5), 987 f.

⁹ Rodriguez v. Panayiotou (FN 5), 989.

¹⁰ Vgl. Rothman v. Jackson, 49 Cal. App. 4th 1134, 1148 f.

¹¹ BGer, 6B_549/2010, 12.11.2010, E. 2.5; BGE 116 IV 205 E. 3b.

¹² Rodriguez v. Panayiotou (FN 5), 990 (dis-sent).